

Allgemeine Hinweise zur saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung)

(Stand: 01.03.2013)

Was ist eine saP?

Bei der saP (*spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*), gelegentlich auch als *artenschutzrechtlicher Fachbeitrag* bezeichnet, handelt es sich um einen gesonderten vorhabensbezogenen Fachbeitrag, in welchem über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus ein vorgegebenes Artenspektrum (s.u.) hinsichtlich einer Gefährdung durch ein entsprechendes Eingriffsvorhaben überprüft wird.

Um die Erfordernisse des besonderen Artenschutzes fachlich und rechtlich korrekt zu behandeln sind spätestens seit 2007 bei allen größeren Vorhaben (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen, Abbau-Planungen) spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.

Dies beruht auf Anpassungen des deutschen Rechts (aktuelles BNatSchG vom 01.03.2010) an internationales Naturschutzrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) und einschlägige Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofs.

Welche Arten werden geprüft?

In der saP werden grundsätzlich alle Arten der folgenden Gruppen berücksichtigt:

Nach europäischem Recht geschützte Arten:	1) Anhang IV der FFH-Richtlinie
	2) der Vogelschutzrichtlinie (VRL)
Nach nationalem Recht geschützte Arten:	3) „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Hinweis: Die Prüfung der lediglich „streng geschützten“ Arten der BArtSchV ist nach dem aktuell gültigen BNatSchG nach allgemeiner Auffassung nicht mehr Gegenstand der saP (Prüfung hinsichtlich des Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

In einer saP wird ermittelt, ob:

- Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 (Tiere: 1. Tötungs- und Verletzungsverbot, 2. Störungsverbot für bestimmte Zeiten, 3. Verbot der Schädigung d. Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Pflanzen: 4. Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung) einschlägig sind.
- Sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich und / oder streng geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen verschlechtert.
- Ggf. vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und / oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind; diese werden in der saP direkt geplant und sind verbindlich umzusetzen.
- Naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Dazu sind Nachweiskartierungen, Einschätzungen der jeweiligen Lebensraumstrukturen und des Erhaltungszustandes einzelner Arten erforderlich. Des Weiteren müssen bei Betroffenheit solcher Arten entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen geplant werden.

Es wird unbedingt empfohlen, Gutachter(-büros) mit einschlägigem ökologischem Arbeitsschwerpunkt zu beauftragen.

Wichtige Hinweise:

- Die saP bietet bei Eingriffsplanungen eine rechtliche und planerische Sicherheit. Die erfassten Daten und die darauf beruhenden artenschutzrechtlichen Ausnahmen sind im Regelfall *5 Jahre* gültig. (Die Angabe kann im Einzelfall abweichen. Hier ist eine Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken erforderlich.).

- Durch die erforderlichen Nachweiskartierungen und die ggf. umzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollte das Gutachten frühzeitig in die Planungen einbezogen werden. Ansonsten sind zeitliche Verzögerungen aufgrund von notwendigen Umplanungen nicht auszuschließen:
Zudem wird ein zeitlicher Vorlauf zur Erstellung des Gutachtens und häufig auch zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen benötigt. Bei Vergabe der saP sollte die Planung zum Eingriff möglichst umfassend und detailliert vorliegen, denn bei Planänderungen muss auch die saP ggf. dem neuen Sachstand angepasst werden. Dies sollte stets einkalkuliert werden, da Planänderungen im Laufe von Verfahren immer wieder möglich sind.
- In zahlreichen Fällen wird aufgrund eines engen Zeitplanes eine artenschutzrechtliche Einschätzung sehr kurzfristig mit einer Bearbeitungsdauer von wenigen Wochen in Auftrag gegeben. Da in diesen Fällen in der Regel keine Nachweiskartierungen im Gelände möglich sind, wird das Spektrum vorkommender Arten über vorliegende Daten und vorhandene Lebensraumstrukturen ermittelt. Diese Vorgehensweise ermöglicht die zügige Erarbeitung einer saP, jedoch auf Grundlage einer sogenannten „Worst-case-Betrachtung“. Denn in der saP *müssen* grundsätzlich alle zu untersuchenden Arten als potentiell vorkommend angenommen, wenn der Eingriffsbereich in ihrem Verbreitungsgebiet liegt, der entsprechende Lebensraum vorhanden ist und die Arten gegenüber dem Eingriff eine „Empfindlichkeit“ aufweisen. Man geht also von der maximal möglichen Artenzahl im Gebiet aus.
Das bedeutet, es kann im Falle einer Worst-case-Analyse passieren, dass entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen für Tierarten umgesetzt werden müssen, die im betroffenen Eingriffsgebiet real nicht vorkommen.
- Wiederlegbar sind Worst-case-Betrachtungen nur durch fachlich fundierte Nachweiskartierungen der entsprechenden saP-Gutachter. Daher ist es empfehlenswert, den saP-Bearbeitern ausreichend Zeit für eine gründliche Erhebung im Gelände einzuräumen, da nur in seltenen Fällen tatsächlich all die Arten in einem Lebensraum nachgewiesen werden, die potentiell da sein könnten. Diese Variante erfordert zwar mehr zeitlichen Vorlauf, es lassen sich aber häufig einzelne CEF- und Vermeidungs-Maßnahmen einsparen und der Kostenaufwand reduzieren.

Wichtige Hinweise zur korrekten Erstellung einer saP und Arbeitshilfen (mit Leitfaden, Ablaufschema, Beispieltexten etc.) finden Sie unter:

- **Internet-Arbeitshilfe: Bayerisches Landesamt für Umwelt**
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- **Hinweise: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
http://www.ifuplan.de/downloads/publikationen/artenschutz_vollzugshinweise.pdf
- **Hinweise: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern**
<http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/leistung/420643422501>

Des Weiteren wird empfohlen folgende Interpretationshilfen zu verwenden:

- **Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes**
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/landa_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf
- **EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG**
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

Weitere Anforderungen an spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen in Nürnberg:

- Luftbild und/oder Kartengrundlagen zum Eingriffsbereich im Gutachten einfügen (bspw. unter 1. Einleitung).
- Darlegung der Erfassungsmethoden zu Arten bzw. Artengruppe: Erfassungszeiträume, Anzahl und Dauer der Begehungen, Nachweismethodik. Gerne auch separat in Form von Kartierberichten.
- Abgrenzung von Habitaten im Eingriffsgebiet mit entsprechender Bewertung in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Auf dieser Grundlage und mit Hilfe von entsprechender Fachliteratur soll eine nachvollziehbare Darstellung des Ausgangszustandes erreicht werden. Formulierung von Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder CEF-Maßnahmen.